

Gründungssatzung „Freie Aurachirurgen & Auratechniker e.V.“ (FAAV)

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freie Aurachirurgen und Auratechniker e.V.“, im folgenden FAAV genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Landshut, Bayern. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gründer und Initiatoren des Vereins

Gründer und Initiatoren des FAAV im Sinne dieser Satzung sind:

- siehe Anlage -

§ 3 Ziel/Zweck des Vereins

Der FAAV verfolgt folgenden Zweck:

Förderung der allgemeinen Akzeptanz und Anerkennung der Auratechnik (AT) und Aurachirurgie (AC) in der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege, in wissenschaftlicher, rechtlicher und weltanschaulicher Hinsicht und der beruflichen Bildung von Personen, die ohne gesetzlich definiertes Berufsbild in diesen Bereichen tätig sind. Im Hinblick auf die internationale Verbreitung der AT/AC schließt dies auch die Förderung internationaler Gesinnung ein. Der genannte Zweck wird wie folgt verwirklicht:

- Einbeziehung der AT/AC (im Sinne einer Genesungshilfe auf geistigem Wege) in das Gesundheitswesen, im Rahmen des rechtlich Möglichen.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Grenzen geistiger Genesungshilfe (d.h. eines Hilfsdienstes auf geistigem Wege z.B. durch Gebet und Meditation etc.)
- Beratung von Heilungssuchenden bzw. deren Angehörigen über geistige Genesungshilfen im Sinne eines Verbraucherschutzes.
- Erarbeitung und Durchsetzung ethischer Verhaltensregeln, an dem Heilungssuchende im Sinne eines ergänzenden Verbraucherschutzes seriöse Genesungshelfer erkennen können.
- Förderung der Wertschätzung und Zusammenarbeit zwischen geistigen Genesungshelfern, Ärzten und anderen in Heilberufen tätigen Personen.
- Ausbildungs- und Prüfungsangebote für AT/AC sowie Prüfungsorganisation.
- Hilfe für Ausübende der AT/AC.
- Förderung der Verbreitung speziell der Aurachirurgie und Auratechnik über eine zentrale Vernetzung und der Möglichkeit zentraler Organisation und Veröffentlichung von Aus- und Weiterbildungsangeboten.
- Förderung und Verbreitung der Aurachirurgie und Auratechnik in jeder Form von Wort und Schrift sowie in verschiedenen Medienformen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der FAAV ist politisch und konfessionell neutral. Der FAAV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FAAV dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die im Interesse des FAAV entstehenden Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Gesamtvorstand beschlossenen Höhe ersetzt.

Für durch das Ehrenamt außerordentlich beanspruchte Mitglieder kann der Gesamtvorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung (sog. gesetzliche Ehrenamtszuschale) oder einen Ersatz bestimmter außerordentlicher Kosten beschließen. Diese kann auch für Mitglieder des geschäftsführenden oder des Gesamtvorstandes beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des FAAV kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Stille Mitglieder sind jene, die zwar ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen bzw. Mitglied im Vorstand sein können, jedoch keine abgeschlossene Ausbildung und Zertifizierung „Auratechnik und Aurachirurgie nach Aaragon und Petra Köhne“ besitzen. Stille Mitglieder sind nicht berechtigt, die Verbreitung speziell der Aurachirurgie und Auratechnik über eine zentrale Vernetzung und die Möglichkeit der vergünstigten Nutzung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Auratechniker und Aurachirurgen für sich selbst in Anspruch zu nehmen.

Stille Mitglieder haben die Möglichkeit, jederzeit die entsprechende Zertifizierung nachzuweisen, um dadurch aktives Mitglied zu werden.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden

Die Mitglieder zahlen Geld-Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig fällig. Spenden sind jederzeit möglich. Das Vermögen wird ausschließlich im Sinne dieser Satzung zum Erhalt des Vereins verwendet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Gesamtvorstand, der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus a) dem geschäftsführenden Vorstand und b) dem erweiterten Vorstand, der aus mindestens 1 Mitglied und maximal 4 Mitgliedern besteht. Frau Petra Köhne als Begründerin der Auratechnik und Aurachirurgie nach Aaragon wird dauerhaft auf Lebenszeit zum Ehrenvorstand ernannt mit Stimmrecht im Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden (gleichzeitig Protokollführer/in)
- dem Schatzmeister.

Nur diese Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand nach § 26 BGB und je einzeln zur Vertretung befugt. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vertretungsmacht nach innen durch eine Geschäftsordnung beschränken.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Der Gesamtvorstand kann mit Beschluss vakante Posten im geschäftsführenden Vorstand mit Kooptation selbst besetzen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(3) Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes fallen. Dies sind insbesondere:

- die Abwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, falls ein wichtiger Grund dafür vorliegt (insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung)
- den Erlass und die Änderung von Ordnungen einschließlich etwaiger Durchführungsbestimmungen, soweit diese nicht ausdrücklich Bestandteil der Satzung sind,
- die Kooptation von Vertretern für den Gesamtvorstand,
- die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes
- die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern

(4) Vorstandssitzungen finden möglichst einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Jede satzungsmäßig einberufene Vorstandssitzung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das in § 9 dieser Satzung erläuterte Briefwahlrecht kommt hier zum Tragen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(8) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand spätestens aus mit Abwahl oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit Amtsniederlegung.

(9) Satzungsänderungen, die z.B. von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von **mindestens 1/3** der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in **Textform (Brief, Fax oder E-Mail -** Lesebestätigung wird behandelt wie ein zugestelltes Einschreiben) durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist, wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsordnung, Durchführungsvorschriften

Jedes Organ des FAAV kann sich unter Zugrundelegung der Satzung eine Geschäftsordnung oder Durchführungsverordnungen geben. Diese werden vom Gesamtvorstand beschlossen und in einer Mitgliederinformation veröffentlicht.

§ 11 Besonderheiten im Wahlrecht des FAAV

Aufgrund der räumlichen Distanz der Vorstandsmitglieder sowie aller übrigen Mitglieder des FAAV wird hiermit festgelegt:

Der FAAV bedient sich des Briefwahlrechts. Alle Entscheidungen, die der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung zu treffen haben, können auf dem schriftlichen Briefweg bzw. auf dem elektronisch schriftlichem Weg entschieden werden, sofern sie keinen Aufschub bis zur nächsten jährlichen Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung dulden, dies betrifft insbesondere:

- Anpassungen der Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Gesamtvorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- wichtige Satzungsänderungen
- Anträge einzelner oder mehrerer Mitglieder
- Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied des FAAV
- Entscheidungen des Tagesgeschäfts

Das wahlverantwortliche Mitglied wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen für die Dauer von einem Geschäftsjahr.

Es gelten alle die Stimmen, die auf dem Postweg oder per e-mail 4 Wochen nach Absendung der Wahlunterlagen durch den Wahlverantwortlichen bei diesem eingehen. Es gilt bei der Beschlussfassung hier ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Der/die Wahlverantwortliche hat nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis der Abstimmung innerhalb von 2 Wochen nach Stichtag als Mitgliederinformation zu veröffentlichen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Vermerk: Die Satzung wurde am 19.04.2016 errichtet.

Geändert am 16.05.16 aufgrund Anforderungen des Amtsgerichts.